

politik reformiert wird, sich abwendet von der Anwendung eigener Macht und sie umwandelt in fremde Pflichten. Das Medium dazu ist die internationale Organisation" (S. 182).

Die Arbeit Czempels ist von außerordentlicher Qualität. Ich kann mich dem Autor nur anschließen: "Dieses Buch hätte längst geschrieben werden müssen" (S. 7).

Dagmar Reimann

Wolfgang Schmale (Hrsg.)

Human Rights and Cultural Diversity

Keip Publishing, Goldbach, 1993, 348 S.

Zu diesem Buch greift man schon aufgrund des Titels mit sehr hohen Erwartungen. Sie werden noch gesteigert durch die einleitende Feststellung, den Autoren sei es gelungen, einen "völlig neuen und kritischen Aspekt herauszuarbeiten" (S. VII). Daß diese Erwartungen und dieser Anspruch nur teilweise erfüllt werden, mag daran liegen, daß die elf Teilnehmer einer vom Herausgeber im Februar 1992 an der Ruhr-Universität in Bochum durchgeführten Konferenz, deren dreizehn Beiträge hier vorgelegt werden, dort offenbar zum Teil aneinander vorbeigeredet haben müssen. Anders sind – auch bei einer "kontroversen Diskussion" (S. VII) – manche Diskrepanzen nicht zu erklären.

Im drei Beiträge umfassenden Grundsatzteil gibt zunächst der Herausgeber *Wolfgang Schmale* (S. 3-27) einen Überblick über die Themenstellung der übrigen Referate und stellt dann zu Recht kritisch fest, daß die Geschichte der Menschenrechte bisher fast ausschließlich als Ideengeschichte behandelt worden sei, unter Vernachlässigung des gesellschaftlichen Prozesses ihrer Durchsetzung (S. 19, 21). *Jörn Rüse* behandelt die Menschenrechte aus der Perspektive der Universalgeschichte (S. 28-46) und geht dabei ausführlich der Frage nach, ob die Propagierung der für die europäische Geistesgeschichte spezifischen Menschenrechtsvorstellungen nicht andere Kulturen ihrer Identität beraube. Unter Hinweis darauf, daß die Eigenbezeichnungen vieler Völker schlechthin "Mensch" bedeuten, stellt er andererseits eine auf Universalisierung zielende Entwicklungsdynamik fest und ruft schließlich zu interkultureller Toleranz auf (S. 35, 42, 44).

Wirklich aufregend aber wird es in dem folgenden Beitrag von *Harro v. Senger* über zwei Perioden der Menschenrechte, nämlich die einer beschränkten Konzeption vor der VN-Menschenrechtserklärung von 1948 und der einer erst von daher datierenden wirklich universalen (S. 47-100). Der Verfasser behandelt nämlich nicht, was unter Menschenrechten zu verstehen sei, sondern die bisher kaum gestellte Frage, wem diese Rechte denn zustehen sollen. Er kommt dabei zu dem zunächst überraschenden Ergebnis, daß der Begriff "Mensch" von den Denkern der "patriarchalischen europäischen Aufklärung" nicht

so umfassend gemeint gewesen sei, wie er klingt: Da sie den Menschen als rational denkendes Wesen definiert hätten, seien die nach damaliger Auffassung "irrationalen" Frauen ebensowenig erfaßt worden wie die Angehörigen außereuropäischer Völker (S. 52-63). Den in der Literatur oft beklagten Gegensatz zwischen universalistischem Ideal und nur partikulärer Verwirklichung gebe es gar nicht: Stets seien mit "Menschenrechten" nur die Rechte europäischer Männer gemeint gewesen (S. 64)! Die in diese Richtung weisenden, oft erstaunlichen Äußerungen von Leuchten der Aufklärung werden leider nur aus Sekundärquellen zitiert (S. 93 ff., Anm. 21 ff.). Ausführlich schildert der Verfasser dann die erste Initiative zur Universalisierung der Menschenrechte, die auf der Pariser Friedenskonferenz im Dezember 1918 von Japan (!) unternommen wurde (S. 66-78). Die Westmächte, vor allem aber der Konferenzvorsitzende, US-Präsident Wilson, verhinderten das Vorhaben; Japan wurde mit der Abtretung des deutschen Schutzgebiets Tsingtau abgefunden (S. 78). Die mit der geforderten Gleichstellung aller nicht übereinstimmende Politik Japans in Korea hält v. Senger in diesem Zusammenhang für irrelevant (S. 98, Anm. 149). Noch auf der VN-Vorbereitungskonferenz von San Francisco 1945 gab es Widerstände gegen die jetzt von China geforderte Gleichberechtigungsklausel (S. 79-87), doch wurde sie diesmal im Gründungsdokument verankert und machte den Weg frei für die VN-Erklärung von 1948, mit der die Epoche der universellen Menschenrechte eingeläutet wurde (S. 86). Auch heute aber ist nach v. Senger die Universalität der Menschenrechte nicht voll erreicht, solange nicht das Recht auf Leben vom Augenblick der Zeugung an einbezogen sei. Ohne dies, so zitiert er seinen Lehrer Werner Kägi, sei jede Diskussion über Menschenrechte verantwortungslos und ohne jede Bedeutung (S. 89, wiederholt S. 292). Leider werden diese provozierenden Denkanstöße in den folgenden sieben Referaten des Teils "Europäische Kultur und Menschenrechte" kaum aufgenommen: Mit einer Ausnahme bewegen sich die Autoren im traditionellen Schema von Ideal und Wirklichkeit. *Janet Coleman* stellt in ihrer Betrachtung der Menschenrechtsdiskussion im Mittelalter (S. 103-120) dem seit dem 12. Jahrhundert universalistischen Ansatz der Kanonisten die mit kasuistischen "verbrieften Freiheiten" (z.B. Magna Charta 1215) operierende Argumentationsweise der weltlichen Juristen gegenüber und postuliert die moralische Überlegenheit des universalistischen Ansatzes gegenüber der historisch gewachsenen Rechtskultur (S. 118). *Marie-France Renoux-Zagamé* referiert scholastische Formen der Menschenrechte (S. 121-142) und verweist auf die Verdienste der "großen Theologen der Gegenreformation" (S. 137). *Renate Bickle* versucht unter der Überschrift "Appetitus Libertatis" nachzuweisen, daß die Menschenrechte nicht das Ergebnis philosophischen Denkens, sondern der Freikäufe und Freiheitsprozesse bayerischer Bauern seien, die auf diese Weise versuchten, ihre Töchter günstiger zu verheiraten (S. 143-162). *Wolfgang Schmale* vergleicht anhand von zwei Fallstudien die Ideen der Aufklärungsphilosophie mit den Vorstellungen der Bauern von ihren Grundrechten in Frankreich und Deutschland 1650-1815 (S. 163-182), wobei allerdings offen bleibt, inwieweit die Protokolle burgunderischer Dorfversammlungen und die Prozeßaussagen deutscher Bauern in den Ämtern Grimma und Leipzig überhaupt miteinander vergleichbar sind. *Marie-Sylvie*

Dupont-Bouchat greift in ihrer Darstellung "Strafrecht und Menschenrechte in Westeuropa vom 14. bis zum 18. Jahrhundert" (S. 183-197) anhand von Theorie und Praxis der Folter die v. Senger'sche Frage nach dem Subjekt der Menschenrechte wieder auf und verweist auf die "Bestialisierung" der Verbrecher (S. 191-194). Sie weist nach, daß die Triebfedern der von den Aufklärern verfochtenen Strafrechtsreform (Beccaria!) nicht humanitäre Erwägungen gewesen seien, sondern Staatsraison und Utilitarismus, betont aber trotzdem den humanitären Wert der Reformen (S. 195). *Gudrun Gersmann* geht dem Schicksal der Pressefreiheit in der Französischen Revolution nach und stellt fest, daß nach deren Festschreibung in Art. 11 der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte die Zensur schlimmere Formen angenommen habe als vorher im Ancien Régime (S. 198-214). *Martin van Gelderen* schließlich vergleicht die Folgerungen, die Vitoria und Grotius aus den Erfahrungen der frühen Kolonisation zogen (S. 215-235). Vitoria verfocht gegenüber der damals herrschenden Meinung vom "angeborenen Sklaventum" der amerikanischen Ureinwohner die These, deren "Mängel an praktischer Vernunft" seien nur die Folge mangelhafter Erziehung und daher behebbar. Von Natur aus seien alle Menschen gleich und daher auch zur Herrschaft über das von ihnen bewohnte Gebiet befähigt (S. 219-220). Hiermit hatten auch die Niederländer ein Argument zur Rechtfertigung ihres Freiheitskampfes. Die wiederum entwickelte Grotius weiter zur These vom Handel als Garant der Freiheit (S. 224-228).

Für VRÜ-Leser ist natürlich der dritte Teil, "Menschenrechte und kulturelle Vielfalt – Drei Beispiele", von besonderem Interesse. Das einleitende Referat von *Sami A. Aldeeb Abu-Salieh* über Muslime und Menschenrechte: Herausforderungen und Perspektiven (S. 239-262) trägt leider wenig zur Erhellung dieses heute so bedrängenden Problems bei: Zu stark werden oft bedenkenswerte Ansätze des im Grund liberal argumentierenden Autors (Überwindung des Problems der koranischen Körperstrafen in freier Diskussion auch mit Andersgläubigen, S. 245) durch demagogische Polemik gegen den Westen, die VN als dessen Instrument, aber auch gegen die korrupten Regierungen der "arabischen und islamischen Staaten" überlagert. So beklagt der Verfasser, daß der Westen zwar die verstümmelnden Körperstrafen des islamischen Rechts kritisiere, nicht aber "die Lieferung von Schlagstöcken aus West-Deutschland nach Israel, um dort deren Eignung zum Verstümmeln von Palästinensern zu erproben" (S. 246), oder daß "Genscher als Minister eines Landes, das dem Irak ... chemische Waffen lieferte, nicht als Kriegsverbrecher zur Verantwortung gezogen wird" (S. 249). Weiter heißt es: "Wenn ein arabischer Minister in einer Nacht 6 Millionen Dollar verspielt, während in seinem Land viele obdachlos sind, wird dieses Verbrechen nicht kritisiert" (S. 250/251). So verwundert es nicht, daß der Autor schließlich die VN als die Quelle aller Menschenrechtsverletzungen identifiziert (S. 254) und die Bevölkerung der arabischen und islamischen Länder aufruft, ihre Regierungen zu Volksabstimmungen über das Verlassen der VN zu zwingen, um nach Schweizer Vorbild "die eigene Unabhängigkeit gegen eine Versklavung durch die VN zu behaupten" (S. 256/257).

Das außerordentlich knappe Referat von *Tom W. Bennet* über Menschenrechte und die afrikanische Kulturtradition (S. 269-280) schildert zunächst das traditionelle Bild afrikanischer Herrschaftsstrukturen, in denen die "wachsamen Schatten der Ahnen" die Rechte der Untertanen (hauptsächlich Familienrechte) gegen Häuptlingswillkür schützen (S. 269-273). Dann wird die marxistische Kritik an diesem Modell als "Erfindung der damaligen Forscher" als z.T. berechtigt bezeichnet (S. 274/275) und schließlich empfohlen, "Kultur" aus sich selbst zu verstehen und behutsame Reformen (vor allem der Frauen- und Kinderrechte) einzuleiten (S. 276/277).

Schließlich kommt *Harro v. Senger* zum Thema "Chinesische Kultur und Menschenrechte" nochmals ausführlich zu Wort (S. 281-333). Er wiederholt zunächst seine im Grundsatzreferat (S. 47-100) ausgesprochene Kritik an der Menschenrechtsentwicklung in Europa (S. 281-293), verneint die Frage, ob die chinesische Philosophie ein allgemeingültiges, abstraktes Menschenbild entwickelt habe (S. 293 ff.) und stellt fest, daß das konfuzianische Sittengesetz nur die Beziehungen zwischen Verwandten und Freunden regele, aber keine Normen für das Verhalten gegenüber Fremden enthalte (S. 298, 300). Hierzu setzt er den Text der Marseillaise in Parallele, der die Gegner der Revolution bestialisiere (S. 299). Insgesamt kennen die chinesischen Verhaltensregeln keine Rechte, sondern nur Pflichten, während der natürliche Individualismus sich durch Anwendung von Strategem (Listen) zur Geltung bringt (S. 305-307). Nach gegenwärtiger sinomarxistischer Auffassung sind Menschenrechte keineswegs natürlich, sondern das Ergebnis wirtschaftlicher Entwicklung. Dabei werden die Kollektivrechte gegenüber den Individualrechten betont und Heuchelei und Doppelstandard des Westens kritisiert (S. 308-310). Diese Positionen sind allerdings nicht spezifisch chinesisch: Vergleichbare Kritik findet sich auch im Westen. Um dies zu beweisen, hätte es nicht eines Zitats ausgerechnet aus der "Bild-Zeitung" (S. 311) bedurft! Abschließend warnt der Verfasser westliche Politiker davor, der chinesischen Führung Vorhaltungen wegen Mißachtung individueller Menschenrechte zu machen: "Die Chinesen haben mit der Strategem-Theorie einen 'Intrigendetektor', der die Widersprüche der westlichen Menschenrechtspolitik als Indikatoren für verdeckte Absichten des Westens entlarvt. Westler haben hierfür nicht die notwendigen intellektuellen Fähigkeiten" (S. 312)!

Es dürfte deutlich geworden sein, daß das vorliegende Werk eine interessante, aber auch irritierende Lektüre bietet. Denkanstöße sind jedenfalls in reicher Fülle darin enthalten. Ob der Herausgeber allerdings den Lesern dadurch einen Gefallen getan hat, daß er auch die in deutscher und französischer Sprache gehaltenen Referate in englischer Fassung bietet, ist eher fraglich: Zu uneben ist die Qualität der manchmal auch irreführenden Übersetzungen.

Karl Leuteritz